

Quantitative und qualitative Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt

Stößel, Ulrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stößel, U. (1981). Quantitative und qualitative Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt. In W. Schulte (Hrsg.), *Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980* (S. 976-981). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-189908>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

QUANTITATIVE UND QUALITATIVE EVALUATION DES BERATUNGSANGEBOTS ZUM
SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT

Ulrich Stößel

I. Problemdarstellung

Die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der BRD hat nach einer Anfechtung der 1974 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten 'Fristenregelung' beim Bundesverfassungsgericht eine Neuformulierung des § 218 StGB erforderlich gemacht. Die daraus hervorgegangene 'Indikationsregelung' hat ihren Niederschlag in dem seit dem 21.6.1976 in Kraft getretenen § 218 StGB gefunden. Der Deutsche Bundestag hat bereits bei der Verabschiedung der Fristenregelung beschlossen, eine geschäftsführend beim BMJFG angesiedelte Kommission aus Experten einzusetzen, die eine systematische Sammlung der Erfahrungen mit der Praxis des neuen § 218 StGB vornehmen und ihre Ergebnisse (einschließlich daraus abgeleiteter Empfehlungen) zu entsprechender Zeit dem Deutschen Bundestag als Bericht vorlegen sollte. (1)

Die Kommission hat ihre Forschungsarbeit zum Teil in Projekten organisiert, die von Kommissionsmitgliedern geleitet werden, zum Teil aber auch über kommissionsexterne Begutachtung und Expertisen.

Im Rahmen dieser Kommissionsarbeit wurde die hier zuskizzierende Untersuchung 'quantitative und qualitative Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt' (Stößel u.a. 1978) (2) durchgeführt. Zentraler Untersuchungsgegenstand war also das Beratungsangebot zum Schwangerschaftskonflikt unter quantitativ und qualitativ zu differenzierenden Angebotsaspekten. (Der Untersuchungszeitraum umschloß die Jahre 1977 und 1978. Beteiligt an der Untersuchung waren ein Sozialpädagoge, ein Soziologe, ein Psychologe, eine Pädagogin sowie zwei Interviewerinnen aus Beratungsberufen).

Den rechtlichen Rahmen des Untersuchungsgegenstandes umschreibt § 218 b Abs. 1

"Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere:

1. sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Abs. 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentli-

chen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern und

2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar".

Zusätzlich regelt der § 218 b in Abs. 2, wer als Berater im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist. Ausgeschlossen von der Beratungspflicht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bleibt die Beratung bei medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch.

Auf dem Hintergrund dieser Rechtsgrundlage wurde der Untersuchungsgegenstand so eingegrenzt, daß in erster Linie das durch Beratungsstellen freier Träger repräsentierte Beratungsangebot untersucht werden sollte. Die Schwangerschaftskonfliktberatung in kommunalen Beratungsstellen sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung in eigens dafür eingerichteten Modellberatungsstellen waren nicht Untersuchungsgegenstand dieser Studie; wurden aber sowohl von ihrem Ansatz wie auch von ihren Zwischenergebnissen her für diese Untersuchung berücksichtigt.

II. Zielsetzung

Mit der nicht weiter spezifizierten Zielvorgabe der Kommission für die Projekte, nämlich die Erfahrungen der Ärzte, Krankenanstalten und Beratungsstellen, über 1. die Beratung von Schwangeren, 2. die medizinischen, psychologischen und sozialen Folgen ärztlich vorgenommener Schwangerschaftsabbrüche zu sammeln und auszuwerten, war für die Projekte die Möglichkeit gegeben, eigene Zieldefinitionen vorzunehmen und entsprechende Kriterien der Zielerreichung zu entwickeln.

Für dieses Projekt wurde deshalb festgelegt, daß es nicht ausschließlich um eine Effektivitätskontrolle der Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der Messung von Beratungserfolgen am Maßstab umgeleiteter Schwangerschaftsabbruchwünsche gehen könne, sondern daß das Sichtungs- und Bewertungskriterium eigentlich die Leistung der Schwangerschaftskonfliktberatung hinsichtlich einer eigenständigen Problemlösung und Problembewältigung der Ratsuchenden sein müsse. Eine solche mit der Evaluation verbundene Bewer-

tion setzt sich natürlich vom Maßstab der geltenden strafrechtlichen Bestimmung insofern ab, als sie eine weitergehende Interpretation des Gesetzestextes vornimmt, als dieser in der engen Auslegung des Bundesverfassungsgerichtsurteils es vielleicht zulässt.

Da das Gesetz den Begriff der Beratung verwendet, war in einem ersten Evaluationsschritt zunächst zu prüfen, inwieweit die gesetzliche Fixierung von Ziel, Inhalt und Form der Schwangerschaftskonfliktberatung sowohl im Bundesgesetz wie auch in den Landesausführungsbestimmungen im Widerspruch zu den realen Möglichkeiten dieser Beratungsart stand und steht. Hierzu wurden die länderseitig vorgegebenen Rahmenbedingungen ermittelt und auf die Leistungsfähigkeit der Schwangerschaftskonfliktberatung hin analysiert. Neben diesem intrinsischen Evaluationsansatz wurde auch ein sog. summativer Evaluationsansatz verfolgt, mit dem eine vorläufig abschließende Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt unternommen werden sollte. Hierfür wurden auf einer quantitativen Analysedimension die dem Beratungsgeschehen eher äußerlich vorgegebenen Rahmenbedingungen beschrieben und in ihrer Angemessenheit hinsichtlich der Erreichung der Ziele bewertet. In der qualitativen Dimension wurde das Ziel verfolgt, unter Berücksichtigung räumlich-sächlicher, personeller und konzeptioneller Rahmenbedingungen das Beratungsgeschehen zu beschreiben, zu analysieren und für die nachfolgend beschriebenen Kriterienbereiche auf dem Hintergrund der formulierten Zielvorstellungen der Schwangerschaftskonfliktberatung zu gewichten.

Die Kriterienbereiche waren

- o plurales Beratungsstellenangebot
- o sozialräumliche Verteilung des Stellenangebots
- o interdisziplinäre Teamzusammensetzung
- o Möglichkeit der Integration in bestehende psychosoziale Beratungsangebote
- o Angebot an Nachberatung
- o fachliche Qualifikation der Berater
- o Qualität des Beratungsgeschehens
- o Ergebnis der Beratung.

Um zu bewertenden Aussagen für die aufgeführten Kriterienbereiche zu gelangen, wurde mit folgenden Methoden gearbeitet

- o Sekundäranalyse der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms der Beratungsstellen im Rahmen ergänzender Maßnahmen zur Reform des § 218 StGB (3)
- o Sammlung und Auswertung von Erfahrungsberichten, Einschätzungen, Analysen der Beratungsstellen und Beratungsträger

- o eigene schriftliche Übersichtsbefragung bei allen psychosozialen Beratungseinrichtungen in der Bundesrepublik (N = 2200)
- o eigene standardisierte schriftliche Beratungsstellenbefragung (N = 93)
- o eigene strukturierte Interviews mit Beratern (N = 23)
- o eigene Intensivinterviews mit beratenen Frauen (N = 50)
- o Gespräche mit Fortbildungsträgern.

III. Forschungsrestriktionen

Bei dem von uns durchgeführten Forschungsvorhaben handelt es sich um eine Form von Auftragsforschung, die allerdings einen relativ großen Spielraum für die Entwicklung des Designs mit der Festlegung von Forschungszielen und Forschungsmethoden zuließ. Anzusprechende Restriktionen lagen zum einen in den zeitlichen und personellen Ressourcen zur Durchführung dieses Forschungsvorhabens, die als zu gering bewertet werden müssen auf dem Hintergrund der ursprünglich formulierten Fragestellungen. Restriktionen ergaben sich andererseits aus der Problemstellung an sich. Die Diskussion um den § 218 in der Öffentlichkeit hat deutlich werden lassen, daß einzelne Beratungsträger mit einem sehr unterschiedlichen ideologisch-weltanschaulich-religiösen Hintergrund an diese Beratungstätigkeit herangehen würden. Insofern war von vornherein zu erwarten, daß bei einer von seiten der Forscher getroffenen Zielvorgabe für die Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mit allen Gruppen Konsens über diese Zielvorgabe und vor allen Dingen ihre Umsetzung in Formen der Beratung erzielbar sein würde. Schwierig war die Zusammenarbeit mit dem katholischen Beratungsträger, der von der Zahl der Beratungsstellen her etwa ein Drittel des Beratungsstellenangebots freier Träger abdeckte. Diese Verhältniszahl wird aber dadurch relativiert, daß die Inanspruchnahme der katholischen Stellen im Durchschnitt weitaus geringer ist als die etwa der Stellen der Pro Familia oder Arbeiterwohlfahrt.

Der nicht in gleicher Weise gegebene Zugang zum Forschungsfeld hat also für die Evaluation zur Folge gehabt, daß ein wichtiger Bereich der Beratungstätigkeit im Schwangerschaftskonflikt, dem auch die Mehrzahl der Fälle zuzuordnen ist, in denen es nach der Beratung zum Austragen der Schwangerschaft gekommen ist, in dieser Evaluation nicht oder nur sekundäranalytisch berücksichtigt werden konnte.

Restriktionen schließlich waren auch auf der Ebene der Abnehmer der

Forschungsergebnisse zu gegenwärtigen:

Die Kommission, in deren Rahmen diese Forschungsarbeit vonstatten ging, hat sich vor allen Dingen die Empfehlung dieser Evaluationsuntersuchung nur insoweit angeeignet, wie sie der Konsensfindung in diesem Gremium dienlich war. Das mit der Geschäftsführung dieser Kommission beauftragte Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat die seinen politischen Interessen dienliche Lesart der Ergebnisse in seinen Verlautbarungen über dieses Projekt deutlich werden lassen. Die Kommission hat allerdings gegenüber dem Ministerium erwirkt, daß ein Teil der Forschungsberichte aus der Kommissionsarbeit in voller Länge als Supplementband zum Kommissionsbericht veröffentlicht werden, so daß - wenn auch verspätet - eine Öffentlichkeit über die Forschungsergebnisse hergestellt werden kann.

IV. Mögliche alternative Vorgehensweisen

Für Evaluationsstudien dieser Art lassen sich wahrscheinlich ideale Designs formulieren unter der Annahme, daß entsprechende zeitliche und personelle aber auch sächliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Solche Voraussetzungen bestanden größtenteils für das bereits vor unserer Untersuchung angelaufene Modellprogramm Beratungsstellen § 218 und dessen Evaluation durch das Nürnberger Zentrum für angewandte Psychologie (ZAP), das entsprechende Vorabgesprächen mit den Beratungsträgern über das Design der Evaluation und die Ergebnismrückkopplung und -verwertung treffen konnte (4). Je größer das Feld zwischen den Polen normativer Orientierungen ist, nach denen sich das Handeln der Beteiligten vollzieht, umso schwieriger ist es, Designs zu entwickeln und durchzuführen, die im Sinne von Handlungsforschung ausgelegt sind. Hinzu kommt, daß die Auftragsgebundenheit des Forschungsteams zu Negatividentifikationen dort führt, wo sich der zu untersuchende Beratungsträger nicht im Konsens mit den Intentionen des Gesetzgebers weiß. Dem Untersucher wird es deswegen allenfalls gelingen, den nichtkooperationswilligen Beratungsträger dazu zu animieren, ihm seine Eigenerhebungen für eine Sekundäranalyse zu überlassen und vielleicht eigene Fragestellungen in den Eigenerhebungen des Beratungsträgers unterzubringen.

Kann dies der Tendenz nach noch gelingen, so sind die Möglichkei-

ten, verlässliche Aussagen über das eigentliche Beratungsgeschehen zu erlangen, noch restringierter. Sieht man einmal davon ab, daß es aus forschungsethischen Gründen nicht verantwortbar ist, direkte Beobachtungsverfahren einzusetzen, so sind auch retrospektive Befragungen mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden, die bei der Interpretation der ermittelten Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. Das Problem der Selektion der Interviewteilnehmer ist mehrschichtig. Zum einen bedeutet es die Aufhebung der Anonymität der Interviewten in einem erwiesenermaßen tabuisierten Bereich, zum anderen ist das Interviewen solcher Frauen kaum von der Forschung zu verantworten, die sich unterstützt durch die Beratung zum Austragen der Schwangerschaft entschlossen haben. Ein Ansprechen der Lösungsproblematik im Schwangerschaftskonflikt würde in diesen Fällen oft die Problematik bei der Frau nochmal aufreißen, und was von der Seite des Forschers her überhaupt nicht zu verantworten ist.

V. Ertrag für die Evaluationsforschung

Der Ertrag des hier nur kurz skizzierten Forschungsvorhabens für die Evaluierung von Beratung generell läßt sich wohl nur in einer etwas allgemeineren Aussage fassen. Evaluierung von Beratung muß sowohl die Bestandteile der Kontextevaluation, der intrinsischen, d.h. der Programmevaluation wie auch der summativen und eventuell formativen Evaluation enthalten. Nur ein Verbund dieser verschiedenen Evaluationsansätze garantiert eigentlich, daß man der Komplexität des Beratungsgeschehens und seiner Voraussetzungen halbwegs Rechnung tragen kann.

VI. Anmerkungen

- 1 Der Bericht liegt mittlerweile vor als Bundestagsdrucksache 8/3630 vom 31.1.1980 und hat den Titel „Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten §218 des Strafgesetzbuches“.
- 2 STÖBEL, U./KANZ, F.J./GRUNDMANN, A./KEIL, S.: Quantitative und qualitative Evaluation des Beratungsangebots zum Schwangerschaftskonflikt. Erscheint 1981 in der Schriftenreihe des BMJFG beim Kohlhammerverlag
- 3 Nürnberger Zentrum für angewandte Psychologie (ZAP): Modellprogramm Beratungsstellen im Rahmen ergänzender Maßnahmen zur Reform des §218 (verschiedene Zwischenberichte für die Jahre 1976-1978)
- 4 vgl. hierzu ZAP: Zweiter Zwischenbericht 1978.